# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

✗

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**
- **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
  Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –
- **Keine eigene Befragung des jungen Menschen!**
  – Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- **Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**
- **Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!**

✓

- **Ruhe bewahren!**
  Keine überstürzten Aktionen.
- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
  Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
  Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
  – Vermutungstagebuch –
- **Sich selber Hilfe holen!**
  Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
  Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers[1] Kontakt aufnehmen.
  Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

[1] siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger: ✓

- Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!
  Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragen Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftrage Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.